

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsgrundlagen

- Allen Vereinbarungen und Angeboten - auch für künftige Lieferungen - liegen nachfolgende Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens mit Entgegennahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
- Unsere Angebote sind freibleibend.
- Alle uns übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein oder Bestellung mit genauen Angaben über Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern.
- Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist allein maßgeblich für die Annahme, den Umfang und die Ausführung eines Auftrages. Für Verzinkungsaufträge gilt ISO EN DIN 1461 (vormals DIN 50976) in der jeweils gültigen Fassung.
- Telegrafische, telefonische oder mündliche Abmachungen und Zusicherungen sowie Abreden über Ausführung, Abmessung und dergl. bei Sonderanfertigungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Angeforderte Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.
- Abbildungen und technische Angaben in Katalogen, Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und anderen Drucksachen sind so genau wie möglich, jedoch für uns unverbindlich.

II. Lieferzeiten

- Lieferzeiten sind stets annähernd und daher unverbindlich.
- Für Verzinkungsaufträge beginnen sie mit dem vereinbarten Tage der Anlieferung des Verzinkungsguts, jedoch nicht vor Klarstellung aller Auftrags Einzelheiten, und gelten als eingehalten, wenn - zeitgerecht - das verzinkte Gut die Verzinkelei verlassen hat oder Versand- oder Abholbereitschaft gegeben ist.
- Sie verlängern sich - auch innerhalb eines Lieferverzugs - angemessen beim Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt oder gleichwertiger oder sonstiger Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit; Vorstehendes gilt sinngemäß für Vertragsänderungen.
- Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzugs und/oder Unmöglichkeit sind in allen Fällen ausgeschlossen.
- Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

III. Höhere Gewalt

- Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt oder gleichwertiger oder sonstiger Umstände gehindert sind, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, können wir von dem noch nicht ausgeführten Teil des Vertrags zurücktreten.

IV. Preise, Zahlungen

- Die Preise gelten netto Kasse ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zuzüglich der zum Auslieferungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, jeweils in Euro. Bei Verzinkungsaufträgen werden sie nach dem Gewicht der verzinkten Ware berechnet.
- Für zusätzlich zum Verzinken anfallende Arbeiten wie Entfernen von Farbe, Teer und altem Zinküberzug sowie nachträgliches Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern werden Zuschläge berechnet.
- Erhöhen sich für die Preisbildung maßgebliche Kostenfaktoren (z.B. Fertigungsmaterial, Betriebsstoffe, Löhne, Energiekosten) bis zum Zeitpunkt der Auslieferung, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.
- Zahlungen für ausgeführte Verzinkungsarbeiten sind unabhängig vom Eingang des verzinkten Gutes und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- Unsere Rechnungen für Lieferungen und Leistungen aus der Blechbearbeitung sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto.
- Der Besteller darf weder mit nicht anerkannten Gegenforderungen aufrechnen, noch steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

V. Abnahme

Eine Abnahme muss besonders vereinbart werden und hat in unserem Werk zu erfolgen. Sie gilt als erfolgt, wenn sie nicht termingemäß vorgenommen ist. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

VI. Gefahrenübergang und Versand

- Die Gefahr für uns übergebene Gegenstände bleibt beim Besteller. Demgemäß ausgeschlossen sind alle Ansprüche des Bestellers, die sich aus Beschädigungen oder Verlust, verursacht durch Brand und Blitzschlag, Diebstahl, Leitungswasser und Sturm, herleiten, sowie aus anderen Ursachen, die wir nicht zu vertreten haben.
- Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Dies gilt auch mangels besonderer Vereinbarung bei Lieferung durch werkseigene Fahrzeuge.
- Versicherungen werden nur auf besonderen Wunsch des Bestellers, der auf jeder Bestellung ausdrücklich vermerkt sein muss, abgeschlossen.

VII. Verpackung

Die Verpackung geht zu Lasten des Empfängers. Sie wird nach Aufwand berechnet und nicht zurückgenommen. Verzinkte Teile werden nur soweit verpackt, als das Material verpackt zugesandt und Rückverpackung verlangt wurde, sowie das Packmaterial wieder verwendbar ist.

VIII. Gewährleistung

Wir gewährleisten fachgerechte Verzinkung entsprechend den Anforderungen nach ISO EN DIN 1461 (vormals DIN 50976). Für etwaige Verzinkungsfehler einschl. mangelnder zugesicherter Eigenschaften leisten wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche Gewähr wie folgt:

- Festgestellte Mängel - hierzu rechnen wir auch fehlende Teile - sind unverzüglich - bei offenen Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Teile, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit - schriftlich zu melden; andernfalls sind Mängelrechte ausgeschlossen. Werden Mängel bei der Weiterverarbeitung festgestellt, so ist diese einzustellen, bis wir uns vom Zustand der Ware überzeugt haben.
- Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferschein belegt ist und die Gefahrtragung für die fehlenden Teile bei uns liegt.
- Der Besteller hat uns beanstandete Ware kostenlos und erst nach vorheriger Verständigung zurückzusenden.
- Mangelhaft verzinkte Teile werden von uns kostenlos fachgerecht nach ISO EN DIN 1461 (vormals DIN 50976) nach unserer Verfahrenswahl nachgebessert.

Für Nachbesserungen haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

- Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen im angemessenen Umfang erfüllt hat.
- Ausgeschlossen von Gewährleistung sind Schäden und Folgen
 - infolge von Rissbildung bei Gußstücken.
 - infolge von übermäßigen mechanischen, chemischen oder elektrolytischen Einwirkungen.
 - insbesondere Oberflächenschäden an verzinkten Teilen infolge von übermäßig langer Lagerung in unserem Betrieb.
 - die durch Verzug infolge der Badtemperatur von 450°C entstehen.
 - bei fehlenden Entlüftungs- bzw. Ablauflöchern. Werden wir nicht schriftlich auf abgeschlossene Hohlräume hingewiesen, so haftet der Besteller für alle Explosionsschäden, die uns oder Dritten entstehen.
 - bei Materialien mit höherem C- bzw. Si-Gehalt infolge starker Zinkaufnahme, spröder Zinkschicht, Zinkabplatzungen, rauer Oberfläche und grauer Verfarbung.

IX. Haftung

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, besonders Schadensersatzansprüche, insbesondere aus Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung - auch soweit solche Ansprüche aus Gewährleistungspflicht-Verletzungen in Betracht kommen können - werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, im übrigen auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand beschränkt und insgesamt der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt.

X. Vertragsstrafen werden von uns nicht anerkannt.

XI. Drittbegünstigung, Abtretungsverbot

- Durch diesen Vertrag werden Rechte Dritter nicht begründet.
- Eine Abtretung von Rechten, Ansprüchen und Forderungen aus diesem Vertrag durch den Besteller bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

XII. Teilunwirksamkeit

- Die Bedingungen bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen in vollem Umfang wirksam. Unwirksame, unvollständige oder sonst fehlerhafte Bedingungsstücke sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die der Erfüllung des Vertragszwecks unter Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
- Soweit zwingende Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) oder anderer Gesetze vorgehen, werden hiervon betroffene Bedingungen durch die entsprechend gesetzlich vorgesehenen Klauseln, insbes. des AGB-Gesetzes, ersetzt.

XIII. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- Be- und Verarbeitung unserer Vorbehaltsgegenstände erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeiteten Gegenstände gelten als in unserem Vorbehalts Eigentum stehend.
- Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung unserer Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Käufer steht uns das Miteigentum an dem neuen Gegenstand zu im Verhältnis des Rechnungswertes unseres Vorbehaltsgegenstandes zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände. Erlischt jedoch unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuem Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsgegenstände und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hierdurch entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsgegenstände im Sinne des ersten Absatzes.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsgegenstände nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsgegenstände ist er nicht berechtigt.
- Die Forderungen des Käufers auf der Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsgegenstände selbst. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Käufer unsere Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen veräußert.
- Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Widerruf nur bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts ist nicht davon abhängig, dass wir vom Kaufvertrag zurückgetreten sind oder der Käufer eine ihm gesetzte Nachfrist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten fruchtlos hat verstreichen lassen.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist der Sitz unseres Werkes.
- Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Kirchheim/Teck.
- Zwischen den Vertragsparteien gilt das in der Bundesrepublik geltende innerdeutsche Recht.

XV. Datenschutz

Der Besteller erteilt mit Annahme der Geschäftsbedingungen seine Zustimmung, dass die zu seiner Person im Rahmen der Zweckerfüllung (Auftragsabwicklung und -abrechnung) gespeicherten Daten mittels der EDV verarbeitet werden dürfen.